

Inhalt

1. Satzung

2. Begründung

- 2.1 Geltungsbereich
- 2.2 Veranlassung
- 2.3 Flächennutzungsplan
- 2.4 Planung
- 2.5 Erschließung
- 2.6 Umwelt
 - 2.6.1 gegenwärtiger Zustand
 - 2.6.2 Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft
 - 2.6.3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich
 - 2.6.3.1 Interner Ausgleich
 - 2.6.3.2 Externer Ausgleich
 - 2.6.3.3 Umsetzung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs

Anlagen zur Begründung

- Anlage 1 der Begründung: Biotopkartierung
- Anlage 2 der Begründung: Baumbestand (Erhebung Februar 2011)
- Anlage 3 der Begründung: Artenliste
- Anlage 4 der Begründung: externe Ausgleichsmaßnahme:
Platzfläche an der Grundschule Diesterweg

Stadt Halle (Saale)**Innenbereichssatzung Nr. 1 , Am Pestalozzipark**

gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom folgende Innenbereichssatzung Nr. 1, Am Pestalozzipark erlassen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung, Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung,

§1**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Innenbereichssatzung Nr. 1, Am Pestalozzipark umfasst Teilflächen der Flurstücke 82 und 83 der Gemarkung Wörmlitz, Flur 8.
Der Geltungsbereich, wie in der Anlage 1 der Satzung dargestellt, ist Bestandteil der Satzung.

§2**Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb des in § 1 dieser Satzung festgelegten räumlichen Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

§3**Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

Zum Ausgleich ist innerhalb des Geltungsbereichs auf einer Fläche von mindestens 457 m² eine Strauchbepflanzung mit heimischen Laubgehölzen in einer Dichte von einem Strauch je 2 m² und in der Mindestqualität 2x verpflanzt, 60-100cm durchzuführen. Darüber hinaus sind innerhalb des Geltungsbereichs 14 heimische Laubbäume in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14/16, in Drahtballierung und mit Dreibockverankerung zu pflanzen. Der darüber hinaus gehende, externe Ausgleich ist Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages.

§4**In-Kraft-Treten**

Die Innenbereichssatzung Nr. 1, Am Pestalozzipark tritt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

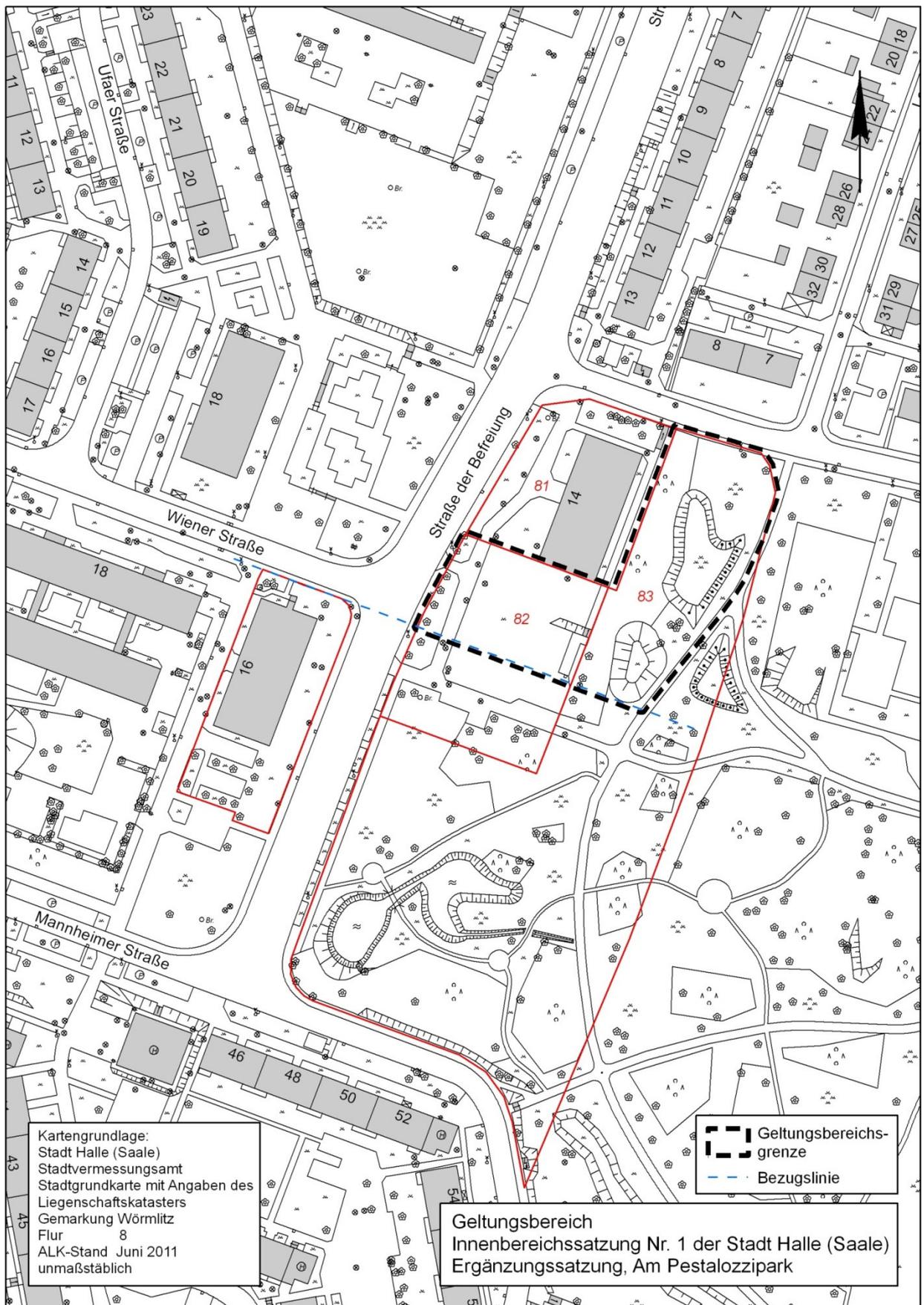
Halle(Saale),.....

- Siegel -

Dagmar Szabados

Oberbürgermeisterin

Anlage 1 der Satzung: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs



2. Begründung zur Innenbereichssatzung Nr.1, Am Pestalozzipark

2.1 Geltungsbereich

Die Innenbereichssatzung Nr. 1, Am Pestalozzipark umfasst Teilflächen der Flurstücke 82 und 83 der Gemarkung Wörmlitz, Flur 8.
Der Geltungsbereich ist in der Anlage1 dargestellt.

2.2 Veranlassung

Nach Abbruch des Gebäudes auf dem Flurstück 82 ist der Bestandsschutz gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB weggefallen. Das Grundstück ist nun durch die besondere Lage dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist es erforderlich, die Fläche festzulegen, die durch die vorhandene Bebauung in der unmittelbaren Umgebung geprägt wird. Durch die Bebauung im unmittelbaren Umfeld entlang der Straße der Befreiung werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB mit geprägt. Die Flächen außerhalb des Geltungsbereiches, die nicht durch die umgebende Bebauung charakterisiert werden, sind durch die öffentlichen Freiflächen des Pestalozziparks geprägt und zählen weiterhin zum Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB sind erfüllt.

2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) weist den Bereich der Innenbereichssatzung Nr. 1 als Wohnbaufläche aus. Die südlich angrenzende Fläche ist als Grünfläche dargestellt.

2.4 Planung

Im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Nr. 1 soll eine zusätzliche neue Wohnbebauung ermöglicht werden. Dies entspricht auch den Ausweisungen gemäß Flächennutzungsplan. Die neue Bebauung hat sich in den Rahmen des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB einzufügen. Die Umgebung ist geprägt von 1- bis 5-geschossiger Bebauung, die überwiegend der Wohnnutzung bzw. der die Wohnnutzung ergänzenden Infrastruktur zuzuordnen ist.

Ein wesentliches Ziel ist auch die Freihaltung der Wegebeziehung südlich des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung aus Richtung Pestalozzipark in Richtung Böllberger Weg bis zum Saaleufer. Diese Wegebeziehung ist als Planungsziel im Stadtteilentwicklungskonzept Südstadt formuliert und wird im Rahmen einer parallel zu dieser Satzung durchzuführenden Grundstücksneuordnung gesichert. Sie ist ein Baustein im planerischen Bemühen um Anbindung der Wohngebiete östlich des Böllberger Wegs an die Saale. Aus diesem Grund schließt der Geltungsbereich vor der freizuhaltenden Wegebeziehung ab und ordnet diese den nach § 35 zu beurteilenden öffentlichen Freiflächen des Pestalozziparks zu.

2.5 Erschließung

Die Flurstücke im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung sind sowohl medienseitig, als auch verkehrstechnisch voll erschlossen. Im Erschließungssegment wurde nach Abbruch des Plattenbauwohngewäudes auf dem Flurstück 82 nichts verändert. Eine Neuerschließung im öffentlichen Sinn ist nicht erforderlich.

2.6 Umwelt

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB ist die Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, dass

- a) sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
- b) die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- c) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Die o.g. Anforderungen sind in Bezug auf die vorliegende Satzung erfüllt.

- a) Eine Wohnbebauung innerhalb des Geltungsbereichs entspricht den Zielen des Flächennutzungsplans. Hier ist innerhalb des Geltungsbereichs eine Fläche für Wohnen dargestellt.
- b) Wohnungsbau unterliegt keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht.
- c) Darüber hinaus sind keine FFH- Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete betroffen.

2.6.1 Gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft

Die Innenbereichssatzung umfasst eine Teilfläche, die ursprünglich schon bebaut war und greift über in einen Teilbereich der angrenzenden Parkerweiterung Pestalozzipark, die im Jahr 2001 als Parkanlage gestaltet wurde.

Aus der Kenntnis des Bereichs wird folgende Einschätzung in Bezug auf Natur und Landschaft zum Standort vorgenommen:

Es werden keine weiterführenden, schutzgutbezogenen Gutachten in Bezug auf den Geltungsbereich für notwendig erachtet.

Naturraum und Schutzgut Boden

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung zählt zum Naturraum "Hangbereich des Saaletal mit Verwitterungsböden", teils mit Gesteinsdurchragungen. Den geologischen Untergrund bildet der Mittlere Buntsandstein. Oberflächennah stehen Siedlungsböden über Fels und Gesteinsschutt an. Der Teilbereich der Innenbereichssatzung, der ursprünglich Bestandteil der benachbarten Parkfläche war, ist punktuell mit Geländemodellierungen aus Gebäudeabbruchresten gestaltet. Nach vorliegenden Erkenntnissen gibt es im Gebiet keine Altlastenverdachtsflächen. Die Böden im Untersuchungsraum sind anthropogen überformt.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten treten außerhalb des Geltungsbereiches, am Hangfuß der nach Westen abfallenden, angrenzenden Parkanlage, Feuchtgebiete mit (temporären) Wasserstellen auf. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 2-3 m.

Schutzgut Klima

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen Freiflächen mit einer sehr hohen klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktion und einer stark belasteten, verdichteten Siedlungsfläche.

Im Allgemeinen weist das Gebiet eine mittlere, lufthygienische Langzeitbelastung auf.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich stellt den Übergangsbereich zwischen Parklandschaft und angrenzende Bebauungsstruktur dar, die durch mehrgeschossige Einzelbaukörper gekennzeichnet ist.

Das Landschaftsbild setzt sich einerseits aus einer mit Gehölzen und Geländemodellierung abwechslungsreich gestalteten Parkfläche und andererseits aus der unstrukturierten Scherrasenfläche (im Bereich des ehemaligen Gebäudes) zusammen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Geltungsbereich befinden sich keine nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. § 22 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt gesetzlich geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Im Allgemeinen befindet sich der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung an der Schnittstelle zwischen Siedlungsflächen mit geringer bis sehr geringer Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften und andererseits von Grün- und Freiflächen mit mittlerer Bedeutung.

Konkret setzt sich das Bearbeitungsgebiet aus zwei Bereichen zusammen: einerseits aus einer gehölzfreien Scherrasenfläche, auf der sich noch vor wenigen Jahren ein Gebäudeblock befunden hat und andererseits aus dem mit Gehölz- und Baumgruppen strukturierten, geländemodellierten Teilbereich der vor etwa 10 Jahren naturnah gestalteten Parkfläche. Faunistisch steht die Freifläche in Wechselwirkung zur angrenzenden Parkfläche.

Die Hügellandschaft wird von Wildkaninchen als Lebensraum angenommen. Die gestaltete Parklandschaft bietet darüber hinaus ein reichhaltiges Angebot für unterschiedliche Vogelarten.

Es befinden sich 17 überwiegend heimische Bäume im Geltungsbereich. (siehe Anlage 2 der Begründung: Baumbestand)

2.6.2 Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind bei Umsetzung der Satzung nicht zu vermeiden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird gemäß §13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Für die Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 besteht eine Kompensationspflicht. Dies ist im Naturschutzgesetz LSA geregelt.

Die Biotoptypen wurden gemäß der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) (Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2) ermittelt.

Eingriffsbilanz

Bestand:

Code	Biotoptypen	Fläche	BWF	Biotopwert
VWB	befestigter Weg	220,38	0	0,00
HGA	Feldgehölze aus überwiegend heimischen Arten	620,71	22	13.655,62
HGB	Feldgehölze überwiegend nicht heimischer Arten	172,28	14	2.411,92
HEX	17 heimische Einzelbäume	340	20	6.800,00
GSB	Scherrasen	878,65	5	4.393,25
PYY	sonstige Grünanlage	1.401,56	10	14.015,60
VWA	unbefestigter Weg	30,63	6	183,78
Gesamt:		3664,21		41.460,17

Planung:

Code	Biotoptypen	Fläche	BWF	Biotopwert
BD	Gebäude und befestigte Fläche	808	0	0,00
VSA	Teilversiegelte Straße (gepflastert)	630	2	1.260,00
VWB	Befestigter Weg (gepflastert)	250	3	750,00
PYY	sonstige Grünfläche	645,21	7	4.516,47
VS	Schotterrasen	234	5	1.170,00
HEX	8 heimische Einzelbäume Bestand	160,00	20	3.200,00
HEC	Baumgruppen (6 Bäume à 50)	300,00	13	3.900,00
HEC	Baumgruppen (8 Bäume à 20)	160,00	13	2.080,00
HHA	Strauchhecke überwiegend heimischer Arten	457,00	14	6.398,00
Gesamt:		3644,21		23.274,47

es verbleibt ein Defizit von Biotopwertpunkten: 18.185,70
gerundet: 18.186,00

2.6.3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

2.6.3.1 Interner Ausgleich

Zum Ausgleich ist innerhalb des Geltungsbereichs auf einer Fläche von mindestens 457 m² eine Strauchbepflanzung mit heimischen Laubgehölzen in einer Dichte von einem Strauch je zwei m² und in der Mindestqualität 2x verpflanzt, 60-100cm gemäß Artenliste (Anlage 3 der Begründung) durchzuführen.

Darüber hinaus sind innerhalb des Geltungsbereichs 14 heimische Laubbäume gemäß Artenliste (Anlage 3 der Begründung) in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14/16, in Drahtballierung und mit Dreibockverankerung zu pflanzen. Mit dieser Maßnahme kann ein Ersatzlebensraum für die Tiergruppen geschaffen werden, deren Habitat aufgrund des Eingriffs beeinträchtigt werden wird.

Nach Herstellung des internen Ausgleichs verbleibt noch ein Defizit von gerundet 18.186 Biotopwertpunkten.

2.6.3.2 Externer Ausgleich

Die gemäß Satzung zulässigen Eingriffe können, wie oben beschrieben, nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Deshalb sind weitere Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs an folgenden drei Standorten durchzuführen.

1. Teilfläche außerhalb des Geltungsbereichs (siehe Anlage 1 der Satzung):
Gemarkung Wörmlitz, Flur 8, Flurstück 82, Teilfläche südlich des Geltungsbereichs

Zum Ausgleich ist innerhalb des Flurstücks 82, Gemarkung Wörmlitz, Flur 8 auf einer Fläche von mindestens 250 m² eine Strauchbepflanzung mit heimischen Laubgehölzen in einer Dichte von einem Strauch je zwei m² und in der Mindestqualität 2x verpflanzt, 60-100cm gemäß Artenliste (Anlage 3 der Begründung) durchzuführen.

Darüber hinaus sind auf dem Flurstück 82, Gemarkung Wörmlitz, Flur 8 mindestens 6 heimische Laubbäume gemäß Artenliste (Anlage 3 der Begründung) in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14/16, in Drahtballierung und mit Dreibockverankerung zu pflanzen.

1. externe Ausgleichsfläche:

Gemarkung Wörmlitz, Flur 8, Flurstück 82, Teilfläche außerhalb des Geltungsbereiches

Bestand:

Code	Biotoptypen	Fläche	BWF	Biotopwert
VWB	befestigter Weg	74	0	0,00
HGA	Feldgehölze aus überwiegend heimischen Arten	70	22	1.540,00
HGB	Feldgehölze überwiegend nicht heimischer Arten	87	14	1.218,00
HEX	heimische Einzelbäume Bestand	20	20	400,00
GSB	Scherrasen	453	5	2.265,00
Gesamt:		704		5.423,00

Planung:

Code	Biotoptypen	Fläche	BWF	Biotopwert
GSB	Scherrasen	224	5	1.120,00
HEX	heimische Einzelbäume Bestand	20	20	400,00
HEC	Baumgruppen (3 Bäume à 50)	150	13	1.950,00
HEC	Baumgruppen (3 Bäume à 20)	60	13	780,00
HHA	Strauchhecke überwiegend heimischer Arten	250	14	3.500,00
Gesamt:		704		7.750,00

Biotopaufwertung (Biotopwertpunkte):

2.327,00

2. Teilfläche außerhalb des Geltungsbereichs (siehe Anlage 1 der Satzung):
Gemarkung Wörmlitz, Flur 8, Flurstück 81, Teilfläche nord-westlich des Geltungsbereichs

Zum Ausgleich ist innerhalb des Flurstücks 81, Gemarkung Wörmlitz, Flur 8 auf einer Fläche von mindestens 250 m² eine Strauchbepflanzung mit heimischen Laubgehölzen in einer Dichte von einem Strauch je zwei m² und in der Mindestqualität 2x verpflanzt, 60-100cm gemäß Artenliste (Anlage 3 der Begründung) durchzuführen.

Darüber hinaus sind auf dem Flurstück 81, Gemarkung Wörmlitz, Flur 8 mindestens 5 heimische Laubbäume gemäß Artenliste (Anlage 3 der Begründung) in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14/16, in Drahtballierung und mit Dreibockverankerung zu pflanzen.

2. externe Ausgleichsfläche:
Gemarkung Wörmlitz, Flur 8, Flurstück 81

Bestand:

Code	Biotoptypen	Fläche	BWF	Biotopwert
BD	Gebäude	666	0	0,00
VWC	befestigter Weg	418	0	0,00
VWA	unbefestigter Weg	54	6	324,00
HGA	Feldgehölze aus überwiegend heimischen Arten	110	22	2.420,00
HGB	Feldgehölze überwieg. nicht heimischer Arten	87	14	1.218,00
HEX	heimische Einzelbäume Bestand	220	20	4.400,00
GSB	Scherrasen	438	5	2.190,00
Gesamt:		1993		10.552,00

Planung:

Code	Biotoptypen	Fläche	BWF	Biotopwert
BD	Gebäude	666	0	0,00
VWB	befestigter Weg	195	0	0,00
VWB	befestigter Weg (gepflastert)	211	3	633,00
HEX	heimische Einzelbäume Bestand	220	20	4.400,00
HEC	Baumgruppen (5 Bäume à 50)	250	13	3.250,00
HHA	Strauchhecke überwiegend heimischer Arten	250	14	3.500,00
PPY	sonstige Grünfläche	201	7	1.407,00
Gesamt:		1993		13.190,00

Biotopaufwertung (Biotopwertpunkte): 2.638,00

3. Teilfläche außerhalb des Geltungsbereichs (siehe Anlage 4 der Begründung):
Platzfläche an der Grundschule Diesterweg, Gemarkung Halle, Flur 1, Flurstück 2424

Zum Ausgleich des gemäß Satzung zulässigen Eingriffs wird die Pflanzung von 21 Alleebäumen (Kaiserlinde, Tilia x intermedia 'Pallida' in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16/18 in Drahtballierung und mit Dreibockverankerung) auf der o.g. Platzfläche an der Grundschule Diesterwegschule zugeordnet (Anlage 4 der Begründung).

3. externe Ausgleichsfläche (Anlage 4 der Begründung):
Gemarkung Halle, Flur 1, Flurstück 2424

Bestand:

Code	Biotoptypen	Fläche	BWF	Biotopwert
VWB	Wassergebundene Decke	2106	4	8.424,00
Gesamt:		2106		8.424,00

Planung:

Code	Biotoptypen	Fläche	BWF	Biotopwert
HEC	Baumgruppen (21 Bäume à 50)	1050	13	13.650,00
PPY	sonstige Grünfläche	1056	7	7.392,00
Gesamt:		2106		21.042,00

Biotopaufwertung (Biotopwertpunkte): **12.618,00**

ursprüngliches Biotopwertdefizit: **18.186,00**

1. externe Maßnahme: 2.327,00

2. externe Maßnahme: 2.638,00

3. externe Maßnahme: 12.618,00

Summe der externen Ausgleichsmaßnahmen: **17.583,00**

das entspricht 97% des Ausgleichsbedarfes

In der Summe der drei externen Ausgleichsmaßnahmen können insgesamt 17.583 Biotopwertpunkte ausgeglichen werden. Das entspricht 97% des erforderlichen Ausgleichs von 18.186 Biotopwertpunkten.

2.6.3.3 Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Über einen Städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Stadt Halle und dem Bauherren zu schließen ist, wird die Verpflichtung zur Tragung der externen Ausgleichsmaßnahmen durch den Bauherren geregelt. Die internen Ausgleichsmaßnahmen sind im §3 der Satzung erfasst.

Anlage 1 der Begründung: Biotopkartierung



Anlage 2 der Begründung: Baumbestand (Erhebung Februar 2011)

Nummer	Baumart		Stamm- umfang	Höhe	Kronendurch- messer
1	<i>Tilia platyphyllos</i>	Linde	65	7	8
2	<i>Ailanthus altissima</i>	Götterbaum	69	8	7
3	<i>Tilia platyphyllos</i>	Linde	75	7	10
4	<i>Tilia platyphyllos</i>	Linde	72	7	8
5	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	75	7	10
6	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	61	7	7
7	<i>Ulmus carpinifolia</i>	Ulme	84	6	13
8	<i>Quercus robur</i>	Eiche	38	4	3
9	<i>Juglans nigra</i>	Schwarznuß	20	3	2
10	<i>Malus spec</i>	Apfel	43	6	4
11	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	92	8	8
12	<i>Populus x berolinensis</i>	Pappel	92	7	10
13	<i>Populus x berolinensis</i>	Pappel	131	8	9
14	<i>Populus nigra Italica</i>	Pappel	79	8	8
15	<i>Populus nigra Italica</i>	Pappel	104	8	9
16	<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	83	6	7
17	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	55	5	8

Die Bäume 1 - 17 sind die vital - intakten Bestandsbäume des Geltungsbereiches.

Anlage 3 der Begründung: Artenliste

großkronige Baumarten:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Eiche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus carpinifolia	Ulme

kleinkronige Baumarten:

Carpinus betulus 'Monumentalis'	Hainbuche
Crataegus carieri	Apfeldorn
Malus evereste (u.ä.)	Zierapfel
Prunus avium 'Plenum'	Gefüllte Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche

Straucharten:

Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartiegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus prunifolia	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa glauca	Hechtrose
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Hollunder
Syringa vulgaris	Flieder

Anlage 4 der Begründung: externe Ausgleichsmaßnahme: Platzfläche an der Grundschule Diesterweg

